

# **Corona Merkblatt**

## **Allgemeines**

**Gültig ab dem 1. Juli 2020**

## Anwendungsbereich:

1. Öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Ostfildern z.B. VHS, städtische Musikschule, Stadtbücherei.
2. Überlassung (z.B. Vermietung, Verpachtung) von Einrichtungen im Eigentum der Stadt Ostfildern an private Dritte, insbesondere Vereine, zwecks Durchführung von Veranstaltungen.
3. Sonstige Fälle aus den privaten / geschäftlichen Bereich, z.B. Fitnessstudio.

## A. Allgemeine Regeln

- Die 1,5 Meter Mindestabstand sind außerhalb des öffentlichen Raums grundsätzlich eine Empfehlung und keine Pflicht mehr.

Nur im **öffentlichen Raum** ist der Abstand Pflicht. Ausnahmen gelten u.a. unter privilegierten Personen wegen Verwandtschaft, oder aus demselben Haushalt (einschließlich Ehepartner).

**Klarstellung:** Findet eine private Feier / Veranstaltung in einem Gebäude im Eigentum der Stadt Ostfildern statt (z.B. KuBinO, Verein mietet Sporthalle), dann wird alleine aufgrund des öffentlichen Eigentums noch kein öffentlicher Raum begründet.

- Ansammlungen - privat / geschäftlich oder im öffentlichen Raum - sind bis zu 20 Personen erlaubt. Diese Obergrenze gilt nicht unter privilegierten Personen wegen Verwandtschaft oder aus demselben Haushalt (einschließlich Ehepartner).

## B. Besondere Corona-Regeln

Diese gelten für Veranstaltungen (z.B. private Feier im Restaurant).

### **Eine Veranstaltung ist eine spezielle Ansammlung:**

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis, in dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Die Veranstaltung hat eine definierte Zielsetzung

oder Absicht und liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

Entsprechende Regeln gelten für eine Vielzahl von Einrichtungen und Betriebe (z.B. VHS, Stadtbücherei, private Fitnessstudios).

### **1. Hygienekonzept**

Ein Hygienekonzept ist Pflicht und muss auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Dieses erstellt grundsätzlich der Veranstalter (ggf. in Absprache mit dem Vermieter). Das Hygienekonzept umfasst auch Regeln für den Abstand, sowie die Zutritts- und Teilnahmeverbote.

**Neu:** Kein Hygienekonzept ist erforderlich für private Veranstaltungen bis zu 100 Teilnehmern: Private Feiern in Räumen die zu diesem Zweck vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden, z.B. Restaurants, Vereinsheime, z.B. für Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Jubiläen. Auch private Feiern im Restaurant, inklusive private betriebsfeiern.

### **2. Informationspflichten**

Die Teilnehmer sind (z.B. Aushang) zu informieren über die von ihnen einzuhaltenden Abstands- und Hygieneregeln, die Zutritts- und Teilnahmeverbote, sowie die Möglichkeit bargeldlosen Bezahls.

### **3. Abstandsregeln**

- Die Teilnehmerzahl beschränkt sich aufgrund der Fläche des Veranstaltungsortes: Die maximale Teilnehmerzahl ist so zu bemessen, dass zwischen allen Anwesenden ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Personenströme und Warteschlangen müssen vermieden und geregelt werden. Es werden je nach Einzelfall Abstandsmarkierungen, Ordner und zeitversetzte Bewegungen von Menschengruppen empfohlen.
- Händeschütteln, sonstiger Körperkontakt, insbesondere Umarmungen, sollten vermieden werden.

#### 4. Besondere Hygieneregeln

- Vor Betreten der Veranstaltung sind die Teilnehmer über Reinigungsmöglichkeiten der Hände zu informieren. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen.

Seife alternativ Handdesinfektionsmittel, müssen ausreichend zur Verfügung stehen.

- Geschlossene Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.
- Oberflächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume sind regelmäßig angemessen zu reinigen.

#### 5. Obergrenze Teilnehmer (nur für Veranstaltungen)

- Im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Juli 2020: **100 Teilnehmer**

Die Obergrenze erhöht sich auf **250 Teilnehmer** falls feste Sitzplätze und ein festgelegtes Veranstaltungsprogramm existieren.

- Im Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Oktober 2020: **500 Teilnehmer**

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

#### 6. Verantwortung und Datenerfassung

- Ohne die Angabe seiner Daten darf kein Teilnehmer die Veranstaltung betreten: Name, Adresse, evtl. Telefon oder E- Mail. Datum, Beginn und Ende des Besuchs sind zu erfassen.

Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

- Für die Datenerfassung ist bei Veranstaltungen grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich.

Nach vier Wochen werden die Daten gelöscht. Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde

zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.

Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig (Datenschutz).

## **7. Teilnahmeverbot**

- Personen die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Personen die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Dieses Verbot gilt für Teilnehmer und Beschäftigte und sonstige Anwesende bei der Veranstaltung. Ausnahmen sind nur möglich, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der Infektionsschutz eingehalten wird.

## **8. Schutz der Beschäftigten**

Arbeitgeber achten mit Maßgabe den gesetzlichen Vorgaben auf den Gesundheitsschutz der Beschäftigten am Veranstaltungsort.

## **9. Verkehrssicherungspflichten**

Falls Räumlichkeiten an Dritte vermietet bzw. überlassen werden, dann ist die Einhaltung der Corona-Regeln, auch eine Haftungsfrage bezüglich der Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten. Es gilt: Grundsätzlich sind Alle sind in der Verantwortung. Eine Komplettdelagation von Verkehrssicherungspflichten vom Betreiber auf den Veranstalter ist nicht möglich.

Bei Zuwiderhandlungen durch den Betreiber, Veranstalter oder durch die Nutzer (Teilnehmer), kann die Stadt Ostfildern vom Hausrecht Gebrauch machen. Zusätzlich kann die Ortspolizeibehörde tätig werden.

## **10. Ergänzungen**

Eine komplette Wiedergabe im Detail aller Corona-Regeln für alle Lebensbereiche erfolgt nicht. Weitere Details regelt die aktuelle Corona-Verordnung des Landes BW, gültig ab dem 1. Juli 2020.

Beachten Sie bitte, ob eventuelle spezielle Subverordnungen für spezielle Lebensbereiche gelten (z.B. Kultureinrichtungen, Sport und Schwimmen).